

**„First level control“ für transnationale und Netzwerkprogramme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ 2007-2013
Checkliste zur Bestimmung der Prüfzuständigkeit für österreichische „Begünstigte“ (Projektpartner - PP)**

Rechtslage

Gemäß Art. 60 lit. b der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission ist für jedes aus Strukturfondsmitteln geförderte Projekt folgendes zu überprüfen:

- die tatsächliche Erbringung der aus Strukturfondsmitteln kofinanzierten Güter und/oder Leistungen;
- die Höhe der für die Kofinanzierung geltend gemachten Ausgaben entsprechend den nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen über die Zuschussfähigkeit;
- die Übereinstimmung der Projektumsetzung mit sonstigen relevanten nationalen und EU-rechtlichen Vorschriften (z.B. Wettbewerbsrecht, Vergabericht, Umweltschutzbestimmungen, Vorschriften zur Gleichbehandlung).

Diese Prüfungen werden (zur Unterscheidung von den Prüfungen der Prüfbehörden gemäß Art. 62 der Verordnung Nr. 1083/2006) landläufig als „**First Level Control**“ bezeichnet.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates obliegt die „First Level Control“ und Bestätigung der Ausgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1080/2006 bei Programmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ den von den **Mitgliedstaaten** zu bestimmenden **Prüfstellen**.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben in **Österreich** ist in Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Prüfungssystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 (BGBl. I Nr. 60/2008 - im folgenden als „15a-Vereinbarung“ bezeichnet) für „Begünstigte“ (d.h. Projektpartner in einem Kooperationsprojekt) in Österreich wie folgt geregelt:

- [für Bundes- oder Landesstellen als Projektträger:]** Wenn sich Stellen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag des Bundes als Begünstigte an einem Programm beteiligen, werden die Prüfaufgaben unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 von einer geeigneten Stelle des zuständigen Bundesressorts wahrgenommen. Wenn sich Stellen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag eines Landes als Begünstigte an einem Programm beteiligen, werden die Prüfaufgaben unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 von einer geeigneten Stelle des jeweiligen Landes wahrgenommen.
- [für sonstige Projektträger, die aus Bundes- und/oder Landesmitteln gefördert werden:]** Bei Begünstigten, deren Vorhaben auch eine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln erhält, wird die Prüfung von der jeweils für die nationalen Mittel zuständigen Förderstelle wahrgenommen. Erhält ein Begünstigter für sein Vorhaben nationale Förderungen von mehreren Bundes- oder Landesstellen, wird – sofern nicht unter den beteiligten Förderstellen anderes vereinbart und im Kofinanzierungsvertrag schriftlich festgehalten wird – die Prüfung von jener Bundes- oder Landesstelle wahrgenommen, auf welche der größte nationale Förderungsanteil entfällt.
- [für sonstige öffentliche oder private Projektträger, die nicht aus Bundes- und/oder Landesmitteln gefördert werden:]** Bei allen übrigen Begünstigten obliegt die Prüfung der ... zuständigen koordinierenden Prüfstelle. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung fungiert bei **transnationalen Kooperationsprogrammen** und EU-weiten **Netzwerkprogrammen** des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds 2007-2013 (Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1083/2006) das **Bundeskanzleramt** (zuständig: **Abteilung IV/4**) als **koordinierende Prüfstelle**.

(3) In analoger Anwendung der verfassungsrechtlichen Regelung der Prüfzuständigkeiten der Rechnungshöfe kann der „**Zuständigkeitsbereich**“ eines Bundesministeriums oder Landes wie folgt definiert werden:

- Verwaltungsdienststellen des Bundesministeriums oder Landes (einschließlich nachgeordneter Dienststellen);
- Stiftungen, Anstalten und Fonds, die vom Bundesminister oder Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften), die von einem dieser Organe bestellt sind, verwaltet werden;
- Unternehmen, an denen der Bund, vertreten durch das Bundesministerium, oder das Land mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die allein betrieben werden; beiträgt die Beteiligung gemeinsam mit anderen Bundesstellen und/oder Ländern mindestens 50% oder erfolgt der Betrieb gemeinsam, liegt die Prüfzuständigkeit bei dem Bundesministerium oder Land mit der höchsten Beteiligung.

Die bisherige Erfahrung bei transnationalen und Netzwerkprogrammen zeigt, dass bei manchen Typen von Projektpartnern bei der Anwendung der Kriterien des Artikel 7 der o.e. 15a-Vereinbarung Unklarheiten bestehen und es damit trotz dieser Regelung mitunter schwierig ist, die für einen konkreten österreichischen Projektpartner zuständige Prüfstelle zu bestimmen.

Die folgende **Reihung** der zu berücksichtigenden **Kriterien** soll dazu beitragen, diese Unklarheiten zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Schritt 1: Ist der PP eine Dienststelle eines Bundesministeriums (BM) oder eines Landes (L)?	
<p>JA:</p> <p>Die Zuständigkeit für die FLC liegt bei der vom jeweiligen BM oder L (gesamt oder ggf. für den jeweiligen Teilbereich) nominierten Prüfstelle</p>	<p>NEIN</p> <p>weiter zu Schritt 2 ↓</p>
Schritt 2: Erhält der PP für das konkrete Projekt (nationale) Fördermittel eines BM oder L?	
(Achtung: Wenn ein BM oder L an einen Dritten einen Werkvertrag vergibt, ist dieser als Auftragnehmer nicht PP; PP ist vielmehr das BM oder L als Auftraggeber! -> Schritt 1)	
<p>JA:</p> <p>Die Zuständigkeit für die FLC liegt bei der vom fördernden BM oder L (gesamt oder ggf. für den jeweiligen Teilbereich) nominierten Prüfstelle. (Begründung: Die nationale Förderung muss ohnedies auch geprüft werden, eine gemeinsame Prüfung ist effizienter als getrennte Prüfungen)</p> <p>Wird der PP von <u>mehreren</u> BM und/oder L gefördert, fällt die <u>FLC-Zuständigkeit</u> an die Prüfstelle jenes BM oder L, auf das der <u>höchste</u> nationale Förderungsanteil entfällt.</p> <p>Bei <u>Gleichstand</u> ist – unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeits-erwägungen (geografische Nähe zwischen PP und Prüfstelle, Prüfzuständigkeit für andere PP desselben Projekts etc.) - eine <u>Entscheidung</u> zwischen den in Betracht kommenden Prüfstellen zu treffen.</p>	<p>NEIN</p> <p>weiter zu Schritt 3 ↓</p>
Schritt 3: Wird der laufende Betrieb des PP insgesamt (d.h. projektunabhängig) zu mehr als 50% durch Zuschüsse eines BM oder L finanziert?	
(z.B. bei Universitäten oder anderen (teil-)rechtsfähigen B- oder L-Einrichtungen, aber auch überwiegend aus B/L-Mitteln finanzierten Fachhochschulen unabhängig von der Trägerschaft)	
<p>JA:</p> <p>Die Zuständigkeit für die FLC liegt bei der vom finanzierenden BM oder L (gesamt oder ggf. für den jeweiligen Teilbereich) nominierten Prüfstelle. Wird der PP von mehreren BM und/oder L finanziert, fällt die FLC-Zuständigkeit an die Prüfstelle jenes BM oder L, auf das der <u>höchste</u> nationale Finanzierungsanteil entfällt.</p> <p>Bei <u>Gleichstand</u> ist – unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeits-erwägungen (geografische Nähe zwischen PP und Prüfstelle, Prüfzuständigkeit für andere PP desselben Projekts etc.) - eine <u>Entscheidung</u> zwischen den in Betracht kommenden Prüfstellen zu treffen.</p>	<p>NEIN ↓</p> <p>weiter zu Schritt 4 ↓</p>

Schritt 4: Ist der PP ein Unternehmen, an dem ein BM oder L zu mehr als 50% des Kapitals beteiligt ist?	
<p>JA:</p> <p>Die Zuständigkeit für die FLC liegt bei der vom beteiligten BM oder L (gesamt oder ggf. für den jeweiligen Teilbereich) nominierten Prüfstelle. Sind am PP mehrere BM und/oder L (insgesamt zu mehr als 50%) beteiligt, fällt die FLC-Zuständigkeit an die Prüfstelle jenes BM oder L, auf das der <u>höchste</u> nationale Beteiligungsanteil entfällt.</p> <p>Bei <u>Gleichstand</u> ist – unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeits-erwägungen (geografische Nähe zwischen PP und Prüfstelle, Prüfzuständigkeit für andere PP desselben Projekts etc.) - eine <u>Entscheidung</u> zwischen den in Betracht kommenden Prüfstellen zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">NEIN ↓</p> <p style="text-align: center;">weiter zu Schritt 5 ↓</p>

Schritt 5: Ist der PP ein(e) Stiftung, Anstalt oder Fonds, die/der von einem BM oder L oder von BM oder L bestellten Personen(-gruppe) verwaltet wird oder ein Verein, an dem ein BM oder L (z.B. durch Mehrheit der Mitglieder) auf die Bestellung der Vereinsorgane beherrschend Einfluss nehmen kann?	
<p>JA:</p> <p>Die Zuständigkeit für die FLC liegt bei der vom jeweiligen BM oder L (gesamt oder ggf. für den jeweiligen Teilbereich) nominierten Prüfstelle. Sind am PP mehrere BM und/oder L (insgesamt zu mehr als 50%) beteiligt, fällt die FLC-Zuständigkeit an die Prüfstelle jenes BM oder L, auf das der <u>höchste</u> nationale Beteiligungsanteil entfällt.</p> <p>Bei <u>Gleichstand</u> ist – unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeits-erwägungen (geografische Nähe zwischen PP und Prüfstelle, Prüfzuständigkeit für andere PP desselben Projekts etc.) - eine <u>Entscheidung</u> zwischen den in Betracht kommenden Prüfstellen zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">NEIN:</p> <p style="text-align: center;">Die Zuständigkeit für die FLC liegt bei der koordinierenden Prüfstelle (bei transnationalen und Netzwerkprogrammen: Bundeskanzleramt, Abt. IV/4)</p>

Für die Beantwortung der Fragen können bei Unklarheiten folgende **Informationen** herangezogen werden:

für Schritt 1: Stellung des PP (der Dienststelle) in der Organisation des BM oder L gemäß Geschäftsenteilung

für Schritt 2: Förderungszusage(n) des (der) (mit-)finanzierenden BM oder L

für Schritt 3: Budget, Finanzplan des PP, ggf. Rechtsgrundlagen (Gesetz, Verordnung, vertragliche Zusagen) für die Finanzierung

für Schritt 4: Gesellschaftervertrag, Auszug aus dem Firmenbuch

für Schritt 5: Statuten etc.